



STATUTEN

DER SCHWEIZERISCHEN LEBENSRETTUNGS-GESELLSCHAFT
SEKTION SOLOTHURN

vom 11. Mai 2005
(Stand am 27. März 2009)

STATUTEN DER SCHWEIZERISCHEN LEBENSRETTUNGS-GESELLSCHAFT SEKTION SOLOTHURN

vom 11. Mai 2005 (inkl. Anpassung vom 27. März 2009)

Art. 1

NAME UND SITZ

Unter dem Namen "Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG, Sektion Solothurn" besteht ein am 10. Juni 1942 gegründeter Verein (nachfolgend Sektion genannt) im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Solothurn. Er ist Mitglied der "Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG" (nachfolgend "SLRG" genannt) und anerkennt deren Statuten, Reglemente und Beschlüsse. Die SLRG Sektion Solothurn anerkennt die Kontrollbefugnis und das Weisungsrecht der SLRG Region Nordwest.

Sie führt mindestens das unveränderte Emblem der SLRG (Richtlinien der Kommunikationskommission).

Art. 2

ZWECK

Die Sektion ist eine gemeinnützige, humanitäre Organisation. Sie bezweckt die Unfallverhütung sowie die Lebensrettung aus allen Notlagen, insbesondere aus stehenden und fliessenden Gewässern. Sie fördert den Breitensport und die Jugendarbeit. Im Übrigen entsprechen die Aufgaben dem Leitbild der SLRG.

Art. 3

MITGLIEDSCHAFT

Mitglied der Sektion können natürliche und juristische Personen werden, welche bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen. Mitglieder der SLRG Sektion Solothurn sind zugleich Mitglieder der SLRG Region Nordwest und Mitglieder der SLRG. Die Einzelmitgliedschaft bei der Region und dem Zentralverband ist beitragsfrei. Die Mitglieder werden gegenüber der SLRG und der SLRG Region Nordwest von der Sektion vertreten. Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und Beschlüsse (Reglemente, Vereinbarungen, Richtlinien) der SLRG, der SLRG Region Nordwest und der SLRG Sektion Solothurn einzuhalten, die Ziele der SLRG zu fördern und Pflichten die Bemühungen der zentralen Organe zu unterstützen.

Insbesondere bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder, d.h. in der Regel Inhaber eines Brevets I
- b) Jugendmitglieder, welche altershalber das Brevet I noch nicht erlangen können und über kein Stimmrecht verfügen
- c) Juristische Personen, welche über kein Stimmrecht verfügen
- d) Ehren- und Freimitglieder

Art. 4

BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Über die Aufnahme als Aktiv- und Jugendmitglied und von juristischen Personen entscheidet der Vorstand auf schriftliches Gesuch hin. Ehren- und Freimitglieder werden von der Generalversammlung ernannt. Der Austritt kann jeweils auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich erklärt werden. Wer die Mitgliederbeiträge nicht bezahlt, kann vom Vorstand auf die nächste ordentliche Generalversammlung aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Wer den Interessen des Vereins in schwerer Weise zuwiderhandelt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied hat das Recht, innert 30 Tagen schriftlich und begründet an die Generalversammlung zu rekurrieren.

Art. 5

FINANZEN UND HAFTUNG

Die Sektion finanziert sich durch Mitgliederbeiträge sowie Beiträge Dritter. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Mitglieder von der Beitragspflicht befreien. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 6

ORGANE

Die Organe der Sektion sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren

Art. 7

GENERALVERSAMMLUNG

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Frühjahr statt, Darüber hinaus können der Vorstand, die Revisoren oder ein Fünftel der Mitglieder die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung beschliessen resp. verlangen. Die Generalversammlung wird schriftlich, unter Angabe der Traktanden und Einhalten einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen einberufen.

Art. 8

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung der Generalversammlungsprotokolle, der Berichte des Präsidenten sowie der Ressortleiter
- b) Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Budgets und Abnahme des Revisorenberichtes, Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Präsidenten sowie der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Änderung und Ergänzung der Statuten
- f) Beschlussfassung über Rekurse gegen Ausschlüsse von Mitgliedern
- g) Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, welche mindestens 30 Tage vor Durchführung der Generalversammlung zu Händen des Vorstandes einzureichen sind
- i) Beschlussfassung über Gegenstände, welche aufgrund dieser Statuten oder von Gesetzes wegen der Generalversammlung übertragen werden.

Art. 9

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder im Verhinderungsfalle von einem vom Vorstand bezeichneten Mitglied geleitet. Jedes Aktiv-, Ehren- und Freimitglied hat eine Stimme. Es wird mit einfachem Mehr beschlossen, wobei die Enthaltungen nicht mitzuzählen sind. Vorbehalten bleiben abweichende statutarische oder gesetzliche Bestimmungen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Beschlussfassung verlangt.

Art.10

VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, welche insbesondere folgende Chargen innehaben:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Aktuariat
- Finanzen
- Technische Leitung

Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er wird jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt, wobei Wiederwahl möglich ist. Im Falle einer vorzeitigen Vakanz ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zu ergänzen. Aufgaben und Befugnisse sind in besonderen Pflichtenheften für die einzelnen Chargen festzulegen.

Art. 11

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern, insbesondere auf Einladung des Präsidenten oder Verlangen mindestens dreier Vorstandsmitglieder sowie der Revisoren. Die Einladungsfrist beträgt ausser bei besonderer Dringlichkeit 10 Tage. Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren. Zur Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

Art.12

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Er hat alle Befugnisse, soweit sie nicht durch diese Statuten oder von Gesetzes wegen einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

- Vorbereitung der Generalversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Erlass von Reglementen
- Schaffung von Kommissionen und permanenten Trainingsgruppen sowie Aufsicht über dieselben
- Erstellen des jährlichen Tätigkeitsprogramms, insbesondere von Kursen gemäss Leitbild und Vorgaben der SLRG
- Ausgabenbeschlüsse im Rahmen des Budgets sowie darüber hinaus bis zu Fr. 2000.- im Einzelfall oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von Fr. 1000.-
- Information der Mitglieder
- Kontaktpflege mit den Organen der SLRG
- Regelung der Zeichnungsberechtigung

Art.13

REVISOREN

Die beiden Revisoren werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, wobei die Wiederwahl alternierend erfolgen soll. Sie dürfen Vereinsmitglieder, aber nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Art. 14

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Zur Liquidation der Sektion ist eine Generalversammlung einzuberufen. Die Liquidation bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ein allfälliges Vermögen ist der SLRG Region Nordwest zu übergeben, die es bis zur Gründung einer neuen Sektion verwaltet. Falls innert fünf Jahren im früheren Tätigkeitsgebiet der SLRG Sektion Solothurn keine neue Sektion gegründet wird, kann die SLRG Region Nordwest frei über das von ihr verwaltete Vermögen verfügen.

Art. 15

Die Sektionsstatuten sowie ihre Änderung sind durch die SLRG Region Nordwest zu genehmigen. Diese Statuten treten zum Zeitpunkt ihrer Genehmigung sofort, vorbehaltlich der Genehmigung durch die SLRG in Kraft. Sie können anlässlich einer Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder abgeändert oder ergänzt werden.

Solothurn, den 27. März 2009

Der Präsident

Der Protokollführer:

Andreas Baumgartner

Lino Etter

Für die Genehmigung der Region Nordwest

Stephan Böhlen, Regionalpräsident